

## LKW-Transport – rechtliche Rahmenbedingungen

Gesetz	§§	Inhalt	Ausnahmen	Zuständige Behörden*
<b>Ferienreise-Verordnung</b>	1; Abs. 1, 3	Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen auf bestimmten Autobahnen und Bundesstraßen an allen Samstagen vom 1. Juli bis 31. August in der Zeit vom 7.00 bis 20.00 Uhr nicht verkehren. Ausnahmen gelten für den Transport frischer Lebensmittel und die An- bzw. Abfuhr im kombinierten Güterverkehr „Schiene-Straße“ bzw. „Hafen-Straße“	Ausnahmegenehmigungen sind auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 4).	Zuständig sind die nach Landesrecht definierten Behörden, meist die unteren Verkehrsbehörde der Kreise, in denen die Ladung aufgenommen wird oder der Antragsteller seinen (Wohn-)Sitz hat. Sind mehrere Bundesländer betroffen oder eine einheitliche Regelung nötig, ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zuständig.
<b>StVO</b> „Sonn- und Feiertagsfahrverbot“	30, Abs. 3	An Sonn- und Feiertagen dürfen zwischen 0 und 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht > 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren.	Ausnahmen sind auf Antrag möglich	Zuständig sind die nach Landesrecht definierten Behörden, meist die unteren bzw. mittleren Verkehrsbehörden
<b>StVO</b> „Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichts“	29, Abs. 3 in Zusammenhang mit § 34 StVZO	Einer Erlaubnis bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die gesetzlichen allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten.	Ausnahmen sind auf Antrag möglich (§ 46 StVO)	Zuständig sind die nach Landesrecht definierten Behörden, meist die unteren bzw. mittleren Verkehrsbehörden. Bei einer länderübergreifenden Regelung ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zuständig.
<b>StVO</b>	34, Abs. 6	Grenzen des zulässigen Gesamtgewichts	Ausnahmen sind auf Antrag möglich	Zuständig sind die nach Landesrecht definierten Behörden, meist die unteren bzw. mittleren Verkehrsbehörden.
* Für Rheinland Pfalz gilt: Für Ausnahmen der StVO in Rheinland-Pfalz ist allein der Landesbetrieb für Mobilität (LBM) zuständig.				

Ausnahmegenehmigung nach StVO am Beispiel des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ([www.breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de)).

Ausnahmegenehmigungen StVO



<b>Kurzbeschreibung:</b>	Genehmigung von Ausnahmen von den allgemeinen Verkehrsregeln der Straßenverkehrs-Ordnung und von den Verboten oder den Beschränkungen, die durch Beschilderung oder Markierung erlassen sind. Ausnahmegenehmigungen sind auf höchstens drei Jahre zu befristen und widerruflich zu erteilen.
<b>Voraussetzung:</b>	Interessen und Belange müssen dazu erheblich, schutzwürdig und erkennbar sein. Dies sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine erhebliche Beeinträchtigung der persönlichen Bewegungsfreiheit</li> <li>• eine Beeinträchtigung in der Berufsausübung sowie der Anliegerbelange des Grundeigentümers oder des Inhabers eines Gewerbebetriebes</li> </ul>
<b>Verfahrensablauf:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag</li> <li>• Anhörung der betroffenen Stellen (Polizei, Gemeinden, Baulastträger etc.)</li> <li>• Entscheidung unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen</li> </ul>
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Darstellung der besonderen, dringenden Ausnahmesituation und ihrer persönlichen Betroffenheit. Nachweise dazu abhängig vom Einzelfall.
<b>Formulare:</b>	formloser Antrag
<b>Kosten:</b>	je Ausnahmegenehmigung und je Fahrzeug/Person 10,20 € bis 767,00 €
<b>Rechtsgrundlage:</b>	§ 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
*In Einzelfällen sind aber auch die Regierungspräsidien zuständig: Im Fachgebiete "Kraftfahrzeugzulassungsrecht" werden Ausnahmegenehmigungen von den Zulassungs-, Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) erteilt	

<http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/30050/publicationFile/11116/ferienreise-verordnung.pdf>  
(nur für den persönlichen Gebrauch), keine amtliche Fassung der Gesetzestexte